

Hilfe im Trauerfall

In jedem Fall können Sie uns sofort kontaktieren, damit wir Ihnen bei der erforderlichen Vorgehensweise behilflich sein können.

Grundsätzlich gilt:

Bei einem Todesfall im **Wohnhaus** umgehend einen Arzt (Hausarzt, diensthabenden Arzt, Notarzt) zwecks Todesfeststellung verständigen. Weiters mit uns Kontakt aufnehmen betreffend Abholung, Totenbeschau etc.

Bei einem Trauerfall in einem **Krankenhaus** oder **Pflegeheim** werden die Hinterbliebenen von diesen Institutionen vom Eintritt des Todes benachrichtigt. Die Totenbeschau wird von der Anstaltsleitung veranlasst.

Im Falle des **Auffindens** eines Leichnams ist beim nächsten Sicherheitsorgan (Polizei) Anzeige zu erstatten.

Um Ihnen weiter behilflich sein zu können, benötigen wir gewisse Unterlagen und Informationen, die Sie unserer Checkliste „Erforderliche Unterlagen zur Todesfallanmeldung“ entnehmen können.

Erforderliche Unterlagen zur Todesfallanmeldung

Was ist nach dem Begräbnis zu beachten

Infoblatt für das Verlassenschaftsverfahren

BESTATTUNG BIACK

GESELLSCHAFT M.B.H.

3430 TULLN

RUDOLFSTRASSE 10

TEL. 02272/62490-0

FAX DW 4

FN 92960G LG ST.PÖLTEN DVR 0587338 UID: ATU20241806

E-MAIL: bestattung@biack.at

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR TODESFALLANMELDUNG:

- GEBURTSURKUNDE (bzw. Taufschein vor 1.1.1939)
- HEIRATSURKUNDE (bzw. Trauungsschein vor 1.8.1938)
- STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS (bei Ausländern REISEPASS)
- DEKRET über Titelverleihung
- MELDEZETTEL des letzten aufrechten Hauptwohnsitzes
- STERBEURKUNDE des verstorbenen Ehepartners
- SCHEIDUNGSDEKRET

Diese Dokumente werden zur Beurkundung am zuständigen Standesamt benötigt.
Falls die Dokumente nicht vollständig auffindbar sind, bitte **NICHT** nach besorgen, sondern zuerst mit uns Kontakt aufnehmen!

- WIENER VEREIN-Polizze oder andere Ablebensversicherungen
- SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER f. Abmeldung Krankenkasse/Pensionsstelle
- BEKLEIDUNG für Verstorbene(n)
(komplett mit Unterbekleidung, aber ohne Schuhe – muss nicht schwarz sein)
- PERSÖNLICHE SARGBEIGABEN wie Rosenkranz, Briefe
- FOTO für Parte bzw. Gedenkbilder
- GRABDATEN

**Unsere Bürostunden sind: Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr**

Außerhalb der Bürostunden ist ein telefonischer Journaldienst für Notfälle eingerichtet.

Was ist nach dem Begräbnis zu beachten

Bestattungskostenbeitrag der Krankenkasse

Der Bestattungskostenbeitrag aus der gesetzlichen Krankenversicherung wurde ab 1.1.1988 abgeschafft. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Krankenkasse dennoch einen Beitrag zu den Bestattungskosten gewährt, ist bei der zuständigen Krankenkasse nachzufragen.

Hinterbliebenenpension

Zur Antragstellung auf Hinterbliebenenpension (Witwen-, Witwer- und/oder Waisen-) müssen in der Regel folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt werden:

- Sterbeurkunde
- Personaldokumente beider Ehegatten (und der Waisen): Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldezettel
- Pensionsbescheid oder eCard des Verstorbenen
- Falls der Antragsteller selbst Pensionsbezieher ist, ist auch die Vorlage des eigenen Pensionsbescheides oder der eCard notwendig.

N.Ö. Gebietskrankenkasse, Bezirksstelle Tulln, Zeiselweg 2-6:
Pensionsprechtag jeden Dienstag 8:00 – 11:30, 12:30 – 14:00

Abmeldung bei der Pensionsversicherung

Die Abmeldung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erfolgt durch uns, sofern Sie die Pensionsversicherung bei uns angegeben haben.

Steuerliche Behandlung der Bestattungskosten

Unter gewissen Voraussetzungen können die Kosten für das Begräbnis sowie die Kosten für ein Grabmal bis zu einer bestimmten Höhe als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden.

Sonstige Sterbegeldansprüche

Unter verschiedenen Bedingungen gewähren folgende Institutionen bzw. Vereine einen Zuschuss zu den Bestattungskosten: private Krankenversicherung, Bundessozialamt, Kriegsoferversverband, Gewerkschaft

Private Versicherung

Zur Behebung von Versicherungsleistungen müssen der Versicherung in der Regel folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt werden:

- Sterbeurkunde
- Polizze(n)
- Nachweis über letzte Prämienzahlung

Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist auch diese Person bereits verstorben, so ist ein Gerichtsbeschluss beizubringen, aus dem der nunmehr Begünstigte (Erbe) hervorgeht. (Ausweis)

Auf Ihren Wunsch übernehmen wir das Inkasso bei der Versicherung, mit Ausnahme von Polizzen zugunsten einer namentlich genannten Person.

Das Inkasso einer WIENER VEREIN-Versicherung wird in jedem Fall von uns durchgeführt. Sollte der Versicherungserlös die Bestattungskosten übersteigen, wird der Überzahlungsbetrag vom WIENER VEREIN direkt an die Hinterbliebenen ausbezahlt.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen

Berechtigungen und Verpflichtungen, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen gelöst oder abgeändert werden.

- Rundfunk- oder Fernsehbewilligung
- Fernsprechanschluss
- Strombezug
- Kommunalgebühren
- Abonnements
- Mitgliedschaften bei Vereinen
- Mietverträge
- Girokonto (Daueraufträge)
- KFZ-Zulassung
- Versicherungen
- Gewerbeberechtigungen
- Kirchenbeitragsstelle
- weitere Grabstellen

Informationsblatt für das Verlassenschaftsverfahren

Die Personenstandsbehörden sind verpflichtet, das für den Wohnort eines Verstorbenen zuständige Bezirksgericht vom Todesfall zu verständigen.

Die Todesfallsaufnahme wird durch den hierfür zuständigen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär errichtet.

Es empfiehlt sich, zur Todesfallsaufnahme – soweit vorhanden – folgende Unterlagen vorzubereiten und mitzubringen:

1. Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern sowie die Standesurkunden
2. Testamente im Original, Eheverträge, Erb- und Pflichtteilverzichtverträge
3. Adoptionsurkunden, Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zum Sachwalter
4. Todesfallkosten: Rechnungen beispielsweise von Bestattungsunternehmen, Grabstein (Auftragsbestätigung), Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeigen, Trauerbillets
5. Lohn/Pension: Arbeitgeber/Versicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
6. Sparbücher im Original; Bankinstitute und Sparbuchnummern
7. Gehalts-/Pensionskonten: letzte Auszüge; Bankinstitute und Kontonummern
8. Bausparverträge: letzter Auszug; Bausparinstitut und Vertragsnummer
9. Sonstige Girokonten, Depotkonten, Wertpapiere: letzte Auszüge; Bankinstitute und Kontonummern
10. Schließfächer und Safes; Bankinstitute und Fachnummern
11. Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen: Versicherungsunternehmen und Polizzenummern
12. Schulden: offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kredit- und Darlehensschulden, Bürgschaften
13. Bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Waffennummern
14. Liegenschaften: Grundbuch und Einlagezahl, Einheitswertbescheid des Finanzamtes
15. Fahrzeuge: Zulassungsschein bzw. Typenschein und Versicherung

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todesfallsaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren.

Zuständiger Notar für Tulln: (Einteilung erfolgt nach Sterbedatum)

- | | | |
|-----------|------------|--|
| 1.- 10. | des Monats | Notariat Dr. Josef STROMMER
3430 Tulln, Bahnhofstraße 9
Tel. 02272/62473 |
| 11.- 20. | des Monats | Notariat Mag. Martin KÖHLER
3430 Tulln, Bahnhofstr. 23/Wilhelmstr. 2
Tel. 02272/62352-0 |
| 21.- Ende | des Monats | Notariat Mag. Reinhold SZAKASITS
3430 Tulln, Bahnhofstr. 23/Wilhelmstr. 2
Tel. 02272/62352-0 |